

Samstag den 27. Dezember 1873.

(574—1)

Nr. 2233.

Concursauschreibung.

An der Staatsoberschule in Laibach sind zwei Lehrstellen zu besetzen, eine für die italienische Sprache und eine für die deutsche und slovenische Sprache.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen je ein Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von je 250 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden sind, haben ihre Gesuche im Dienstwege

bis Ende Jänner 1874

bei dem k. k. Landeslehrerath für Krain einzubringen.

Laibach, am 20. Dezember 1873.

Der k. k. Landespräsident:
Murersperg m. p.

(572—1)

Nr. 139.

Warenlicitation.

Am 5. Jänner 1874, vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden bei dem k. k. Finanzdirectionsökonomate, im Oberamtsgebäude, am Mann einige Contrebandwaren, als: Madrapolan, Cambric und Baumwolltüchel, ferner Schreibische, Wandlaternen, kleine blecherne Schawagen und andere Gegenstände gegen sogleiche Bezahlung licitando verkauft. Hiezu sind die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die von den ausländischen Waren entfallenden Zollgebühren in Silber zu entrichten sein werden.

Laibach, am 22. Dezember 1873.

k. k. Finanzdirectionsökonomate.

(1a)

Nr. 9301.

Rundmachung.

Das Reichskriegsministerium beabsichtigt die Monturs- und Ausrüstungserfordernisse für das k. k. Heer vom 1. Jänner 1875 an fernerhin im Wege der Privatindustrie durch Großunternehmungen (Consortien) zu beschaffen und erläßt zur Betheiligung an diesem Unternehmen, beziehungsweise zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit die öffentliche Aufforderung.

Gegenstand der Offertverhandlung ist die Lieferung von fertigen Monturs- und Rüstungsarten, Reitzeugen, dann Bettengegenständen und beziehungsweise Materialien für den Bedarf des k. k. Heeres.

Ausgenommen von dieser Lieferung sind die in einem dem Vertragsentwurfe zu liegenden Verzeichnisse specificirten Feldrequisiten, eventuellen Erfordernisse, Sättel, Pferddecken und die größeren Kopfbedeckungen, endlich die Sanitätsrequisiten, welche im Wege der allgemeinen Concurrenz beschafft werden.

Zur Richtschnur für die hierauf Reflectirenden hat im allgemeinen zu dienen.

1. Zur Offerteinbringung werden nur solide und vollkommen leistungsfähige Großindustrielle zugelassen, dieselben müssen sich unter solidarischer Verpflichtung zu einer Gesellschaft vereinen und in dieser Weise als gesellschaftliche solidarische Unternehmung ihren Anbot einbringen. Actienunternehmungen, dann Personen, welche weder in Oesterreich noch in Ungarn das Staatsbürgerrecht genießen, sind von der Bewerbung prinzipiell ausgeschlossen.

2. In einer solchen Gesellschaft sollen nach Thunlichkeit Großindustrielle beider Reichshälften derart vereint sein, daß jeder einschlägige Industriezweig entsprechend vertreten ist.

3. Die Gesellschaften haben die Garantien für ihre Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit nachzuweisen.

4. Alle zur Anfertigung von Tuch-, Woll- und Ledersorten nöthigen sowie zur Ablieferung

bestimmten Materialien sind unbedingt, dann Leinwand und Baumwollstoffe — soweit dies thunlich — in von den Unternehmern selbst betriebenen, der ärarischen Controle unterworfenen Fabriken zu erzeugen. Es sind daher diese Fabriken in dem Offerte genau zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß ein Werth darauf gelegt wird, daß diese Etablissements in den verschiedenen Ländern der beiden Reichshälften vertheilt sind.

5. Die Unternehmer haben Confectionsanstalten in Brünn, Graz und Pest-Ofen mit großer Leistungsfähigkeit zu errichten, und müssen dieselben schon mit 1. Jänner 1875 derart in Betriebthätigkeit gesetzt sein, daß in jeder dieser Anstalten der Zuschnitt und die Confectionierung aller nach Maßgabe der Bestellung an das im Orte befindliche Montursdepot abzuliefernden, aus Tuch-, Leinen- und Baumwollstoff erzeugten Gegenstände vollzogen wird, wobei es übrigens gestattet bleibt, theilweise auch externe Civilarbeitskräfte bei der Confectionierung zu beschäftigen. Rücksichtlich der Fußbekleidungen und der sonstigen Ledersorten wird zugestanden, auch dort Confectionsanstalten zu errichten, wo selbst die Consortial-Ledersorten sich befinden, jedoch muß der Zuschnitt als auch die Anfertigung ausschließlich nur in den eigenen Etablissements oder in den oben gedachten Confectionsanstalten, also mit Ausschluß der Hinausgabe zur Anfertigung an externe Arbeiter durchgeführt werden.

6. Den Unternehmern wird zu ihrem Geschäftsbetriebe ein Theil der Montursdepotgebäude in Brünn, Graz und Pest-Ofen unter gewissen Bedingungen zur Benützung überlassen.

7. Die Angebote können entweder auf die Gesamtbeschaffung der in Rede stehenden Gesamterfordernisse oder auf die Beschaffung der nach Gruppen A, B und C eingetheilten Erfordernisse lauten.

Zur Gruppe A gehören die Erfordernisse der aus Schafwolle erzeugten Artikel; zur Gruppe B sämtliche aus Leinen, Zwilch und Callico herzustellenden Sorten und zur Gruppe C sämtliche Fußbekleidungen, dann die Rüstungsarten und Reitzeuge.

Anbote auf die Beschaffung einzelner Sorten der Montursrüstungsarten, Reitzeuge und Bettengegenstände werden nicht angenommen, weil nur Offerte auf die Gesamtbeschaffung der Gesamterfordernisse und jene auf die Beschaffung für das Gesamterfordernis einer Gruppe der Beurtheilung unterzogen werden.

Anbote auf die Gesamtbeschaffung der Gesamterfordernisse werden in erster Linie berücksichtigt.

8. Der Vertrag wird vorläufig auf drei Jahre abgeschlossen mit eventueller weiterer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

9. Für die Sicherstellung der einzugehenden Vertragsverbindlichkeiten haben die Unternehmer für die Gesamtbeschaffung der Gesamterfordernisse fertige Monturs- und Rüstungsarten, dann Reitzeuge im beiläufigen Geldwerthe von drei Millionen Gulden an die ärarischen Montursverwaltungsanstalten

binnen neun Monaten

vom Tage des Vertragsabschlusses in drei gleichen Quartalsraten abzuliefern.

Die Forderung der Unternehmung für diese Warenmenge bildet die Caution der Gesellschaft und wird mit sechs Perzent pro anno verzinst.

Beim Contractabschlusse ist jedoch entweder in Barem oder in zur Cautionleistung geeigneten Papieren eine Sicherstellung im Geldwerthe von Sechshunderttausend (600.000 fl.) zu leisten, welche jedoch, wenn die Warencaution in der Höhe von 600.000 fl. eingeliefert ist, den Unternehmern zurück erstattet wird.

Für die Unternehmer nach einzelnen Gruppen wird die Warencaution nach Maßgabe der Lieferungsschuldigkeit derart geregelt, daß der Werth des Quantums verhältnismäßig vertheilt wird.

10. Das Badium hat jede Unternehmung bei der Militärkasse in Wien zu hinterlegen, und ist der diesfällige Depositenchein dem Offerte zuzulegen.

Die Höhe des Badiums beträgt auf Anbote:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------------|
| a) | für sämtliche Erfordernisse | 300.000 fl., |
| b) | die Gruppe A allein | 150.000 " |
| c) | " " " B " | 50.000 " |
| d) | " " " C " | 100.000 " |

und wird dieselbe den Nichterstehern sogleich nach erfolgter Entscheidung über das Verhandlungsergebnis zurückgestellt, rücksichtlich der Erstehenden aber als ein Theil der Caution zurückbehalten.

11. Die für diese ärarische Lieferungunternehmung festgesetzten Bedingungen, welche in Form eines Vertragsentwurfes abgefaßt sind, und welche bezüglich der Preisregelung, dann Berechnung die nöthigen Daten enthalten, können ihrem vollen Inhalte nach, sowohl bei jedem Montursdepot, als auch bei den Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie auch bei der 13. Abtheilung des Reichskriegsministeriums eingesehen werden.

12. In dem Offerte ist ausdrücklich zu erklären, welche Paragraphe der festgesetzten Bedingungen vollinhaltlich oder in modificirter Form angenommen werden.

Als Grundsatz hat aber zu gelten, daß die in dem Vertragsentwurfe enthaltenen wesentlichen Bestimmungen unter jeder Bedingung aufrecht erhalten bleiben müssen.

Sollten aber Aenderungen oder Modificationen gewünscht werden, welche das Wesen der Vertragsbestimmungen nicht alterieren, so sind dieselben unter gehöriger Motivierung im Offerte zu bezeichnen, die neu formulirten Paragraphe aber dem Offerte beizuschließen.

Weiters ist dem Offerte ein von den Unternehmern gefertigtes articuliertes Verzeichnis über die Einheitspreise des ersten halben Jahres 1875 für sämtliche Lieferartikel beizulegen, und daß laut der Vertragsbestimmungen diese Einheitspreise zur künftigen Preisregulierung zu dienen haben, sind am Schlusse dieses Verzeichnisses auch die Grundpreise der Rohproducte, auf welchen die Einheitspreise calculirt wurden, anzusetzen.

Sowohl die Einheitspreise für die Materialien und fertigen Sorten, als auch die Grundpreise der Rohproducte sind in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Correctur anzusetzen, — ferner haben die Unternehmer in dem Offerte ausdrücklich zu erwähnen, daß ihnen die Lieferungsprobenmuster, dann die Material- und Gelddividenden, welche bei den Montursdepots eingesehen werden können, vollkommen bekannt sind.

Endlich ist der erwähnte Vertreter der Gesellschaft als Schriftenempfänger unter Angabe der genauen Adresse im Offerte besonders zu bezeichnen.

13. Die gehörig adjustirten und gestempelten Offerte sind dem Reichskriegsministerium unmittelbar zu überreichen und haben daselbst bis längstens

20. Februar 1874,

12 Uhr mittags einzulangen.

Das Reichskriegsministerium behält sich das Recht vor — sodann einen der Anbote nach eigenem Ermessen anzunehmen oder sämtliche vorgelegten Anbote zurückzuweisen, oder aber mit einzelnen oder mehreren Unternehmungen wegen Modificationen der angebotenen Bedingungen in Verhandlung zu treten.

Wien, am 15. Dezember 1873.

Dienerstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß ist eine Dienerstelle mit den systemmäßigen Bezügen von 300 fl., eventuell 250 fl. und der 25% Zulage und dem Bezuge der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschristsmäßigen Dienstwege binnen vier Wochen und rücksichtlich bis

17. Jänner 1874

bei diesem Präsidium einzubringen.

Militärbewerber werden auf das Gesetz vom 19. April 1872, Z. 60 R. G. B., die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, Z. 98 R. G. B. und den hohen Justizministerial-Erlaß vom 1. September 1872, Z. 11348, zur Darlegung gewiesen.

Rudolfswerth, am 14. Dezember 1873.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(569—3)

Nr. 225.

Lehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in Mannsburg ist die zweite Lehrerstelle mit einem Jahresgehälte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis Ende Dezember d. J.

beim gefertigten Bezirksschulrath zu überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Stein, am 14. Dezember 1873.

(571—3)

Nr. 7028.

Einstellung der Viehmärkte.

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß wegen der in der Stadt Rudolfswerth ausgebrochenen Rinderpest bis auf weiteres alle Viehmärkte im hiesigen Bezirksschulrath eingestellt werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 15. Dezember 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Rundmachung.

Mit Bezug auf das im Reichsgesetzblatte vom 12. März 1870, unter Nr. 23, kundgemachte Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, werden die bestehenden Einzahlungstermine nachstehend in Erinnerung gebracht werden, u. zw.

1. die Grundsteuer ist allmonatlich bis zum letzten des Monats,

2. die Hauszinssteuer vierteljährig, und zwar: 1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres,

3. die Erwerbsteuer zufolge h. Finanzministerial-Erlasses vom 30ten Juni l. J., Z. 15965, vom Jahre 1874 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres, daher nicht wie in den Vorjahren bis Ende Jänner und Ende Juli,

4. die Einkommensteuer mit Ende jeden Quartals, und zwar bis Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember jeden Jahres beim Steueramte zu berichtigen.

Werden die obgedachten directen Steuern sammt den hievon entfallenden Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede Steuergattung anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insofern die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, da die neuen Steuercheine für die Einkommen- und Hauszinssteuer erst nach Ablauf des erstens Termins den Parteien zukommen, so wollen dieselben, um sich von den Verzugszinsen zu wahren, die erste Rate auf die alten Steuerbögen entrichten.

Stadtmagistrat Raibach, am 18. Dez. 1873.

Der Bürgermeister:
Deschmann m. p.

Razglas.

Opiraje se na postavo od 9. marca 1870, ki je v državnem zakoniku od 12. marca 1870, pod št. 23, razglašena, in ki zadeva pobiranje obresti od direktnih davkov, kateri se v predpisanih dobah ne plačujejo, in pobiranje teh davkov sploh, se obstoječe plačilne dobe nasledno še enkrat naznanijo. Plačuje se pri davkarji:

1. zemljišni (gruntni) davek vsaki mesec do konca meseca,

2. hišni davek vsaki četrletja, in sicer: 1. februarja, 1. maja, 1. julija in 1. oktobra vsakega leta,

3. pridobinski davek vsled ukaza vis. finančnega ministerstva od 30. junija t. l., št. 15965, od leta 1874 začeti v polletnih dobah 1. januarja in 1. julija vsakega leta, tedaj ne kakor dosihmal do konca januarja in konca julija,

4. dohodninski davek pa konec četrletja, in sicer do konca marca, konca junija, konca septembra in konca decembra vsakega leta.

Če se direktni davek z državnimi prikladami vred naj dalje 14 dni po za vsako vrsto davka odločeni dobi ne plača, nastopi dolžnost plačila obresti, kakor hitro skupni znesek neposrednega davka z državnimi prikladami za celo leto 50 gold. preseže.

Ker se nove davkarske plačilne naloge za dohodninski in hišni davek še le po preteku prve plačilne dobe strankam izročijo, tako naj one, da se plačila obresti obvarujejo, prvi obrok na stare plačilne naloge vplačajo.

Mestni magistrat v Ljubljani, dne 18. decembra 1873.

Župan:

Karl Deschmann.

Intelligenzblatt zur Raibacher Zeitung Nr. 296.

(3005—1)

Nr. 5245.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des hohen Aersars und Grundentlastungsfondes gegen Josef Pefiel von Podraga Nr. 26 wegen aus dem Rückstandsausweise vom 10. Mai 1870 schuldiger 50 fl. ö. W. c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche Neuhofel tom. I, pag. 125 und Premierstein tom. IV, pag. 128 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2530 fl. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die drei executiven Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

17. Jänner,

18. Februar und

20. März 1874,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 30. November 1873.

(3004—1)

Nr. 5244.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des hohen Aersars und Grundentlastungsfondes gegen Johann Igur von Podraga Nr. 28 wegen

aus dem Rückstandsausweise vom 10ten Mai 1870 schuldigen 76 fl. 52 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche Premierstein tom. IV, pag. 156 und Neuhofel tom. I, pag. 47 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2270 fl. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die drei. exec. Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

17. Jänner,

18. Februar und

20. März 1874,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 30. November 1873.

(2850—1)

Nr. 7209.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Thomas und Jakob Cenur von Planina die executive Feilbietung der dem Lorenz Zitzko von Kaltenfeld gehörigen, gerichtlich auf 515 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 81 ad Sittlicher Karstengilt bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

27. Jänner,

die zweite auf den

27. Februar

und die dritte auf den

27. März 1874,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswerte, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perz. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 1. Oktober 1873.

(2905—1)

Nr. 4690.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Katharina Salohar von Moste die executive Versteigerung der dem Franz Erne von Moste gehörigen, gerichtlich auf 225 fl. geschätzten, im Grundbuche Gut Thurn unter Neuburg Einl.-Nr. 37 und Stadtpfarrkirchengilt Krainburg sub Einl.-Nr. 4 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

16. Jänner,

die zweite auf den

17. Februar

und die dritte auf den

18. März 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung

nur um oder über dem Schätzungswerte, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perz. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 10ten Oktober 1873.

(2947—1)

Nr. 14411.

Reassummierung 3. exec. Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Raibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur die exec. Versteigerung der dem Johann nun Anton Gordic von Pöndorf gehörigen, gerichtlich auf 2663 Gulden geschätzten, im Grundbuche der Pfarrgilt Reifnitz sub Urb.-Nr. 80, Ref.-Nr. 62 vorkommenden Realität im Reassummierungswege bewilligt und hiezu die Feilbietungs-Tagsetzung auf den

10. Jänner 1874,

vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der hiergerichtlichen Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät hiebei auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Raibach, 21. Oktober 1873.